

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung: März 2020)
(übernommen und adaptiert aus den Muster-AGB der WKO, Fachbereich UBIT)

EasyPro Software GmbH
Teichweg 6
4201 Eidenberg
Österreich

Telefon: +43 7239 6701-55
Mail: support@easypro.at

(nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Geschäfte mit der Firma EasyPro Software GmbH (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).
- 1.2 Diese AGB treten per 1.5.2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen AGB des Auftragnehmers.
- 1.3 Die AGB sind integraler Bestandteil der Angebote und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ein Stillschweigen seitens des Auftragnehmers gilt nicht als Anerkennung.

2 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
- 2.3 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst:
 - den Verkauf und die Lieferung von Werknutzungsbewilligungen von Software sowie Programmier- und Organisationsleistungen,
 - Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie („EasyPro Hosted“) und
 - den Verkauf und die Lieferung von Software-Support- bzw. Wartungsleistungen von Softwareprodukten.In den nachfolgenden Punkten 4, 5 und 6 sind die jeweiligen Leistungsumfänge noch näher spezifiziert.

4 Leistungsumfang: Verkauf und Lieferung von Werknutzungsbewilligungen von Software sowie Programmier- und Organisationsleistungen

- 4.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen der Software „EasyPro“
 - Schulung und Workshops zur Software „EasyPro“
 - Individuelle Programmiererweiterungen und Programmierungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Beratung
 - Programmwartung
 - Global- und Detailanalysen
 - Sonstige Dienstleistungen

- 4.2 Die Software „EasyPro“, individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwaig auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

- 4.3 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

- 4.4 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

- 4.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

- 4.6 Der Auftraggeber hat die von ihm bereit gestellten Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

5 Leistungsumfang: Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie („EasyPro Hosted“)

- 5.1 Leistungsumfang „EasyPro Hosted“
 - 5.1.1 Bereitstellung Server-Betriebsumgebung in einem Rechenzentrum inklusive USV-Stromversorgung, Zutrittskontrollsystemen und automatischer Feuerlöschanlage.
 - 5.1.2 Bereitstellung von Server-Systemen für den Betrieb der Software „EasyPro“ in Form von Datenbankserver, Terminalserver und Web-Server sowie Systemen zur Absicherung des Zugriffs, wie z.B. Firewall.
 - 5.1.3 Bereitstellung der Software „EasyPro“ im entsprechend lizenzierten Funktionsumfang.
 - 5.1.4 Bereitstellung des Zugangs zur Software „EasyPro“ gemäß der It. Angebot bzw. Kapitel C (Anhang) spezifizierten Rahmenbedingungen.
 - 5.1.5 Backup der Datenbank auf entsprechende Sicherungsmedien
 - 5.1.6 Support- bzw. Software-Wartungsleistung gemäß Kapitel 6.

- 5.2 Verfügbarkeit „EasyPro Hosted“
- 5.2.1 Die Software „EasyPro“ ist grundsätzlich zu den lt. C.4 (Anhang) festgelegten Zeiten verfügbar.
- 5.2.2 Während der Durchführung von Updates (Software „EasyPro“, Betriebssysteme, Firewall, etc.) bzw. sonstigen Wartungstätigkeiten kann es zu einer eingeschränkten bzw. fehlenden Verfügbarkeit kommen. Updates und Wartungstätigkeiten werden – außer bei Gefahr in Verzug – im Vorhinein, mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Update, bekanntgegeben.
- 5.3 Datensicherheit, Datenlöschung
- 5.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Leistungsumfanges zur Datensicherung lt. C.6 (Anhang).
- 5.3.2 Mit der Kündigung der laufenden, monatlichen Wartung werden die Leistungen gemäß 5.1 storniert. Es erlischt daher der Zugang zur Software. Darüber hinaus werden die vom Auftraggeber im System erfassten Daten unwiederbringlich gelöscht.
- 5.3.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung von Aufbewahrungsfristen (z.B. gem. § 132 BAO) allein der Auftraggeber verantwortlich ist.
- 5.3.4 Auf Wunsch des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer bei einem Export der Daten. Diese Dienstleistung ist beim Auftragnehmer gesondert anzufragen bzw. zu beauftragen.
- 6 Leistungsumfang: Verkauf und Lieferung von Software-Support- bzw. Wartungsleistungen von Softwareprodukten**
- 6.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen und innerhalb der Normalarbeitszeit (siehe Anhang A) des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Support- und Wartungsleistungen für das vertragsgegenständliche Softwareprogramm entsprechend dem in den Punkten 6.2.1ff. angeführten Leistungsumfang zu erfüllen.
- 6.2.1 Fehlerbehebung und Weiterentwicklung der aktuellen Programmfunktionen, welche von allgemeinem Interesse sind, insbesondere im Hinblick auf Ablauf- und Bedienungsoptimierung.
- 6.2.2 Programmanpassung der vertragsgegenständlichen Software an das jeweils aktuelle Microsoft Betriebssystem.
- 6.2.3 Durchführung von Updates der Software „EasyPro“ inkl. allfälliger erforderlicher Datenanpassungen und –migrationen während der erweiterten Normalarbeitszeit (siehe Anhang A) des Auftragnehmers.
Die Programmupdates enthalten Behebung von Fehlern und eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, Verbesserungen bzw. Erweiterungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwarenutzungslicenzen, Erweiterungen aufgrund von Kundenwünschen und/oder Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen.
Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware,
- fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten.
Software-Update-Termine werden gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt. Vorab erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine Übersicht der Programmänderungen.
Für die Durchführung der Updates wird der vom Auftraggeber bereitgestellte Fernwartungszugriff auf den Datenbank- bzw. Programmserver genutzt (siehe auch Punkt 8.2.2).
- 6.2.4 Hotline-Service: Beratung und Unterstützung des Auftraggebers per Telefon oder Email während der Normalarbeitszeit (siehe Anhang A) des Auftragnehmers. Bei Bedarf erfolgt auch eine Online/Remote-Beratung und Online/Remote-Unterstützung über eine Fernwartungssoftware.
Die Umgangssprache für die Abwicklung der Beratung und Unterstützung ist Deutsch.
Sollte das Ausmaß der telefonischen Beratung einen Einschulungscharakter für den Auftraggeber annehmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dies nach Aufwand bzw. nach Sondervereinbarungen zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- 6.2.5 Problembehandlung vor Ort: Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der Auftragnehmer diese am Standort des Computersystems bzw. Auftraggebers vornehmen.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die dafür anfallenden Kosten wie Wegzeiten, allfällige Nächtigungskosten und geleistete Arbeitsstunden vor Ort, etc. gesondert zu den jeweils aktuellen Sätzen in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Sollte das Hotline-Service planmäßig nicht zur Verfügung stehen (z.B. bei Betriebsausflügen, etc.), so ist das dem Auftraggeber bzw. den vom Auftraggeber bekanntgegebenen Ansprechpersonen in angemessener Frist, mindestens jedoch 5 Werktage vorher bekanntzugeben.
- 6.4 Bevorzugte Programme für die Fernwartung bzw. Remote-Unterstützung sind dem Anhang B zu entnehmen.
- 6.5 Die Dokumentation der einzelnen Supportfälle erfolgt im Ticketsystem des Auftragnehmers. Allfällige Referenzen auf Tickets im Ticketsystem des Auftraggebers werden, sofern diese übermittelt werden, entsprechend zum jeweiligen Fall mitdokumentiert.
- 6.6 Wie in Punkt 10ff. festgelegt, ist der Auftragnehmer bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen zu reagieren. Exakt festgelegte Reaktions- und Lösungszeiten sind nicht vereinbart.
- 6.7 Zur Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen des Wartungsvertrages sind neben dem Auftraggeber noch zusätzlich mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen sowie im Auftrag des Auftraggebers handelnde, dritte Unternehmen, wie beispielsweise ein externer Helpdesk oder ein externer IT-Betreuer, berechtigt.
- 7 Durch diesen Vertrag nicht gedeckte Leistungen**
- 7.1 Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers nicht abgedeckt.

- 7.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 7.4 ORACLE Neu-Installationen oder –Updates aufgrund von geänderten Betriebssystem- oder Hardware-Umgebungsbedingungen.
- 7.5 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 7.6 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 7.7 Programm-Einschulungen und Workshops.
- 7.8 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.
- 7.9 Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz); diese kann gesondert angefordert werden.
- 7.10 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 7.11 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 7.12 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 7.13 Telefonische Schulung in das vertragsgegenständliche Softwareprogramm.
- 8 Pflichten des Auftraggebers**
- 8.1 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
- 8.1.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Kontaktdaten von einer oder mehreren auftraggeberseitigen Ansprechpersonen für die vertragsgegenständliche Software (= Key-User) zur Verfügung. Die Kommunikation wird vorrangig über diese Ansprechpersonen abgewickelt. Ändern sich die Ansprechpersonen oder die Kontaktdaten, wird der Auftraggeber diese Änderungen dem Auftragnehmer zeitnah zur Kenntnis bringen. In jedem Fall sind alle Anwender der vertragsgegenständlichen Software berechtigt, das Hotline-Service zu nutzen.
- 8.2 Besondere Pflichten des Auftraggebers bezüglich des Betriebs der Software „EasyPro“ auf Systemen des Auftraggebers
- 8.2.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, ist für die periodische Datensicherung alleinig der Auftraggeber zuständig und verantwortlich. Der Auftragnehmer erklärt sich jedoch dazu bereit, die Datensicherung in Form von automatisierten Scripts zu unterstützen.
Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer die Prüfung der erfolgreichen Datensicherung im Rahmen einer täglichen Routinekontrolle. Voraussetzung dafür ist die automatisierte Übertragung der Protokolldateien zum Auftragnehmer. Diese Dienstleistung ist in jedem Fall lediglich eine Unterstützung des Auftraggebers. Die Letztverantwortung bezüglich der Datensicherung liegt aber in jedem Fall beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datensicherung.
- 8.2.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung von Updates und Wartungen, zur Online/Remote-Unterstützung der Anwender bzw. zur allfälligen Problemanalyse einen Zugang mittels Fernwartungssoftware auf die Datenbank- bzw. Programmserver kostenfrei zur Verfügung.
- 8.2.3 Die Software „EasyPro“ ist in die Systemumgebung des Auftraggebers eingebunden. Änderungen an der Systemumgebung können eventuell auch den Betrieb der Software „EasyPro“ beeinflussen. Der Auftraggeber wird daher Änderungen an der Systemumgebung dem Auftragnehmer fristgerecht, mindestens jedoch 5 Werktagen vor der Änderung, anzeigen. Gravierende Änderungen an der Systemumgebung werden – außer in begründeten Ausnahmefällen – nicht ohne Absprache mit dem Auftragnehmer durchgeführt.
Zu Änderungen an der Systemlandschaft gehören unter anderem:
- Anpassungen an Betriebssystemen
 - Anpassungen an den Serversystemen
 - Anpassung von Diensten oder Serveraufgaben
 - Anpassungen bzw. Änderungen des Fernwartungszuganges
 - Installation von Komponenten auf angebundenen Plattformen
 - Serverneustarts
- 8.3 Besondere Pflichten des Auftraggebers bezüglich „EasyPro Hosted“
- 8.3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.
- 8.3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht Dritten zugänglich zu machen.
- 8.3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jeden Schaden.
- 8.3.4 Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 8.3.5 Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 8.3.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen

Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

8.3.7 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

9 Preise, Steuern und Gebühren

9.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

9.2 Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. DVD, CD, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.3 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

9.4 Analog zu Punkt 9.3 werden auch alle für den Betrieb der Software erforderlichen Lizenzgebühren nach bestem Wissen und Gewissen und nach Angaben des Auftraggebers berechnet und an die jeweiligen Lizenzgeber abgeführt. Falls der Lizenzgeber darüber hinaus nach einer Prüfung nachträglich Gebühren vorschreibt, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Betriebssysteme sowie allfällig zusätzlich eingesetzte Software, wie zum Beispiel Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramme, sind vom Auftraggeber entsprechend zu lizenzieren.

9.5 Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegendem Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

9.6 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9.7 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.

10 Liefertermin

10.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

10.2 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.

10.3 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt

und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

10.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

10.5 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

11 Vergütung der Software-Wartung und Software-Bereitstellung „EasyPro Hosted“

11.1 Die monatliche Vergütung wird auf Basis der erworbenen Programm-Module und Benutzer-Lizenzen zuzüglich Anpassungen gemäß diverser Aufträge über Lizenzerweiterungen bzw. Sonderprogrammierungen berechnet und ist als Bestandteil der jeweiligen Angebote entsprechend angeführt.

11.2 Die Wartungskosten werden jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex (VPI) für Österreich angepasst.

11.3 Die Verrechnung der Vergütung erfolgt vierteljährlich im Voraus.

12 Laufzeiten, Kündigungsfristen

12.1 Das Vertragsverhältnis bezüglich Wartung und allfälliger Bereitstellung beginnt mit der Auftragsbestätigung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Quartales von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

12.3 Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

12.4 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Auftragnehmer zurückzustellen.

13 Zahlung, Rechnungslegung, Zahlungskonditionen

13.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind, sofern nichts anderes angegeben wurde, spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

13.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) um-

- fassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 13.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 13.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
- 13.5 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.
- 14 Urheberrecht und Nutzung**
- 14.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Der Auftraggeber erhält somit nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Wurde im Rahmen des Auftrags eine Software entwickelt oder eine Werknutzungsbewilligung für die Software „EasyPro“ erworben, so darf diese ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die Nutzung je freigeschaltetem Anwender verwendet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung zu eigenen Zwecken des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte bzw. akzeptierte Dritte erfolgt. Eine weitere Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 14.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 14.3 Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 14.4 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 14.5 Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft oder Oracle), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).
- 14.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, unterliegt die vom Auftragnehmer installierte Oracle-Datenbank den Bestimmungen lt. Anhang D (Besondere Bedingungen für die Nutzung von Oracle Embedded Software Licence).
- 14.7 Die vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen vom Auftraggeber für seine internen Zwecke genutzt werden. Über die internen Zwecke hinaus dürfen sie vom Auftraggeber weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise öffentlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 15 Rücktrittsrecht**
- 15.1 Für den Fall der groben Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 15.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 15.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 16 Gewährleistung, Wartung, Änderungen, Leistungsstörungen**
- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 16.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- 16.3 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 16.4 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 16.5 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 16.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten ab Übergabe.
- 16.7 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 16.7.1 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 16.7.2 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 16.8 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 16.9 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 7.11 bzw. 8.3.3, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 16.10 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Auftragnehmer zu melden. Der Auftraggeber wird zur genauen Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung stellen. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 16.11 Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Auswechlösungen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.
- 17 Haftung**
- 17.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 17.2 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 17.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 17.5 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- 17.6 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung (z.B. bei „EasyPro Hosted“) vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 17.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 5% der Auftragssumme je Schadensfall. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 18 Loyalität**
- 18.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschaliereten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.
- 19 Datenschutz, Geheimhaltung**
- 19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß des österr. Datenschutzgesetzes (§15 DSGVO 2000 bzw. § 6 DSGVO 2018) einzuhalten.
- 19.2 Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom Auftragnehmer erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 19.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer sowie die Zulässig-

- keit der Verarbeitung solcher Daten durch den Auftragnehmer ist vom Auftraggeber sicherzustellen.
- 19.4 Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Auftragnehmers gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 19.5 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.
- 19.6 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 19.7 Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 19.8 Um dem Auftraggeber adäquaten Support liefern zu können, ist zusätzlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag gem. DSGVO abzuschließen.
- 19.9 Die Erklärung zur Informationspflicht gem. DSGVO ist in der jeweils letztgültigen Fassung auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht und kann von dort heruntergeladen werden.
- 20 Sonstiges, Schlussbestimmungen**
- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
- 20.2 Allfällige Uhrzeiten sind, sofern nicht anders angegeben, in MEZ/MESZ.
- 20.3 Angeführte Referenzen auf Gesetzestexte oder Preisindices beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf österreichische Gesetze bzw. Preisindices.
- 20.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz/Donau vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 20.5 Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 20.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 20.7 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit dem Auftragnehmer konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 20.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 20.9 Alle Vertragspartner verpflichten sich mit der Anerkennung dieser Vertragsbedingungen, alle Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 20.10 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.
- Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Anhang

A. Definition Bürozeiten, Arbeitszeiten

- A.1. Die Normalarbeitszeit des Auftragnehmers ist: Montag bis Freitag, von 07:30 bis 17:00 Uhr; ausgenommen sind österreichische gesetzliche Feiertage.
- A.2. Die erweiterte Normalarbeitszeit des Auftragnehmers ist: Montag bis Freitag, von 07:00 bis 19:00 Uhr; ausgenommen sind österreichische gesetzliche Feiertage.

B. Software zur Fernwartung, Remote-Unterstützung

- B.1. Bevorzugt werden Programme wie TeamViewer oder eine Remote-Desktop-Verbindung (RDP) eingesetzt.

C. „EasyPro Hosted“

- C.1. Der Zugang zur bereitgestellten Server-Betriebsumgebung bzw. zur bereitgestellten Software „EasyPro“ erfolgt über die Software GOn.
- C.2. Von GOn unterstützte Betriebssysteme: Microsoft Windows ab Version 7.0
- C.3. Die Nutzung der Software selbst erfolgt über eine Terminalserver- bzw. Remote Desktop-Sitzung, die über GOn automatisch eingerichtet wird.
- C.4. „EasyPro Hosted“ steht täglich von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- C.5. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr kann es aufgrund von Backup-Aktivitäten zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit kommen.
- C.6. Die Sicherung der Datenbank- bzw. Serversysteme erfolgt jede Nacht.

D. Besondere Bedingungen für die Nutzung von Oracle Embedded Software Licence

- D.1. Allgemeines, Begriffsbestimmung
 - D.1.1. ESL (Embedded Software Licence) ist eine Oracle-Lizenz mit der Besonderheit, dass die mit ESL lizenzierten Softwareprodukte nur durch das ausgelieferte Anwendungspaket benutzt werden dürfen. Nicht gestattet ist der direkte Zugriff des Auftraggebers auf die Oracle Softwareprodukte.
 - D.1.2. Das Anwendungspaket steht für einzelne Teile bzw. für das gesamte Softwareprodukt „EasyPro“ inklusive Classic- und Web-Client.
 - D.1.3. Programme bezeichnet jene Oracle Softwareprodukte, die unter der ESL lizenziert wurden.
- D.2. Besondere Rechte und Verpflichtungen des Auftraggebers
 - D.2.1. Die Nutzung der Programme ist auf das Anwendungspaket und auf den internen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beschränkt. Sofern die Nutzung des Anwendungspakets auch Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich Outsourcing Partnern) des Auftraggebers ausdrücklich gestattet ist, ist der Auftraggeber für die Einhaltung dieser besonderen Bedingungen durch seine Vertreter oder Vertragspartner verantwortlich.
 - D.2.2. Der Hersteller Oracle bzw. dessen Lizenzgeber behalten sich sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vor.
 - D.2.3. Es ist nicht gestattet, (a) die Programme zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt, wenn das Anwendungspaket die Programme in ein physisches Gerät einbettet, und (b) bestellte Programme und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen. Sollte der Auftraggeber Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Services berechtigt.

- D.2.4. Es ist nicht gestattet, (a) die Programme für Miet-, Time-sharing-, Abonnement-, Hosting oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden, (b) die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder dessen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern, (c) die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet), und (d) Rechte an den Programmen auf den Endnutzer oder Dritte zu übertragen.
- D.2.5. Ein Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme ist nicht gestattet. Dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material. Das Kopieren von Programmen mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Programms für die lizenzierte Nutzung durch den Auftraggeber und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers ist untersagt.
- D.2.6. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Oracle für (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden, ausgeschlossen.
- D.2.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- D.2.8. Die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme ist nicht gestattet.
- D.2.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden.
- D.2.10. Die Programme unterliegen einem beschränkten Nutzungsrecht und dürfen nur in Verbindung mit dem Anwendungspaket genutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Programme zu verändern.
- D.2.11. Oracle ist nicht verpflichtet, zuvor nicht zwischen dem Auftragnehmer und Oracle vereinbarte Verpflichtungen zu erfüllen oder Haftungen zu übernehmen.
- D.2.12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nutzung der Programme durch den Auftraggeber zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren und sichert dem Auftragnehmer die Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle oder das Recht auf Abtretung des Rechts auf Prüfung der Programmnutzung durch den Auftraggeber an Oracle zu. Sollte der Auftragnehmer sein Prüfrecht an Oracle abtreten, muss Oracle nicht für Kosten aufkommen, die dem Auftraggeber durch die Mithilfe bei der Prüfung entstehen.
- D.2.13. Oracle ist Drittbegünstigter des vorliegenden Lizenzvertrages.
- D.2.14. Einige Programme können einen Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt. Für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages.